

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 12/2020

Ausgabetag: 16.04.2020

Inhaltsverzeichnis:

Aufhebung der Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2



Rheda-
Wiedenbrück

Stadt Rheda-Wiedenbrück, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Der Bürgermeister

Fachbereich
Sicherheit und Ordnung
Abteilung Öffentliche Sicherheit,
Ordnung und Umwelt

Rathaus
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242 963-0
Telefax 05242 963-222
www.rheda-wiedenbrueck.de
E-Mail: info@rh-wd.de

Aufhebung der Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Telefon 05242 963-566
Telefax 05242 963-480

Allgemeinverfügung:

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über das Verbot von Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.03.2020 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung über kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Betrieb von Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angeboten vom 16.03.2020 wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung über kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe vom 16.03.2020 wird aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung über kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Reiserückkehrer aus Risikogebieten vom 16.03.2020 wird aufgehoben.
5. Die Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (hier: Fortschreibung der Erlasse vom 15. März und 17. März zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020) vom 18.03.2020 wird aufgehoben.
6. Die Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (hier: Fortschreibung der Erlasse vom 15. März und 17. März zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020) vom 18.03.2020 wird aufgehoben.

Mein Zeichen
II.1-32.1

Datum
08.04.2020



Servicezeiten/Terminzeiten:
Montag-Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Kassenzeichen:

Bankverbindung:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN:
DE18 4785 3520 0000 0001 66
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN:
DE75 4786 0125 0002 0001 00
SWIFT-BIC: GENODEM1GTL

Commerzbank Rheda-Wiedenbrück
IBAN:
DE49 4784 0065 0800 4046 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

se vom 15. März und 17. März sowie aufsichtliche Weisung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020) vom 19.03.2020 wird – **mit Ausnahme des Pkt. 4, Absatz 2, Satz 4: Möblierung in der Außengastronomie ist zu entfernen oder nicht nutzbar zu machen** - aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblichen im Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Hinweis:

Auf die gleichlautenden bzw. umfassenderen Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchV) vom 22.03.2020 sowie der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wird ausdrücklich verwiesen. Die Regelungen sind weiterhin gültig und zwingend einzuhalten.

Die Allgemeinverfügung zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Private Kinderbetreuungsangebote bleibt bestehen.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO inhaltsgleiche bzw. weitergehende Regelungen erlassen. Die Regelungen gelten für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen unmittelbar. Diese ersetzen die Anordnungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück (vgl. § 13 CoronaSchVO). Über die CoronaSchVO hinausgehende Regelungen hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück in den o.g. Allgemeinverfügungen nur in der Allgemeinverfügung vom 19.03.2019 unter dem Punkt 4, Absatz 2, Satz 4: „Möblierung in der Außengastronomie ist zu entfernen oder nicht nutzbar zu machen“ geschaffen.

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.



Die Aufhebung der o.g. Allgemeinverfügungen trägt zur Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit der aktuellen Rechtslage bei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBL. I S. 3803) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Theo Mettenborg
Bürgermeister